

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin
(1. Änderungssatzung Verpflegungssatzung Garzau-Garzin)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55]) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verpflegungssatzung

Die Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. November 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 01/2023 vom 23. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Organisation und Durchführung der Mittagsversorgung in der sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin befindlichen Kindertagesstätten kann an Dritte übertragen werden. Die Verantwortung der Gemeinde Garzau-Garzin für die Mittagsversorgung bleibt davon unberührt.“

2. § 4 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(1) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z. B. bei Krankheit, Urlaub, o. Ä.) muss dem Essensversorger durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig gemeldet werden. Hierzu haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit die Mahlzeit bis 8:00 Uhr des Tages der Abwesenheit des Kindes abzubestellen. Abbestellungen der Mahlzeit nach 8:00 Uhr können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.“

3. § 5 wird neu gefasst:

„§ 5 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

(1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in der kommunalen Kita der Gemeinde Garzau-Garzin festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,09 € je Mahlzeit
--	--------------------

- (2) Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird gemäß der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG als Essengeld gegenüber den Personensorgeberechtigten monatlich als Tagessatz pro Essensportion abgerechnet.
 - (3) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit dem Essensversorger vereinbart werden.
4. § 8 Absatz 2 wird neu gefasst:
- „(2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird von der Gemeinde Garzau-Garzin erhoben. Zum Zweck der Abwicklung der Essensversorgung kann es bei denen mit der Leistung beauftragten Dritten gemäß § 4 (1) zu einer Erhebung des Namens, der Anschrift und der Geburtsdaten der Kinder kommen. Diese Daten werden von der Gemeinde Garzau-Garzin ausschließlich zum Zweck der Essensversorgung übersendet und werden im Übrigen nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin tritt am 01. März 2025 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 28.01.2025

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor